

Tätigkeitsbericht der Heimaufsichtsbehörde im Landkreis Tübingen für das Jahr 2015

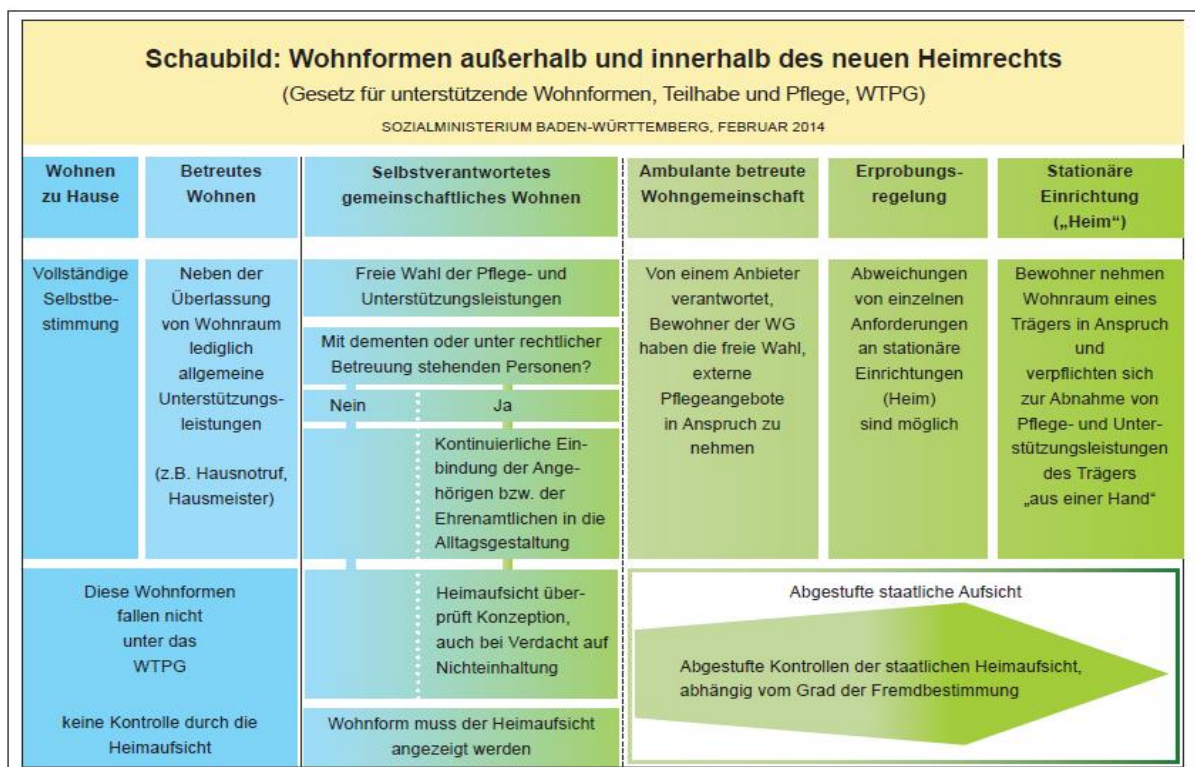
1. Allgemeines zur Aufgabe

Die Heimaufsicht ist eine im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 2 Landkreisordnung staatliche Aufgabe des Landratsamtes. Grundlage für die Arbeit der Heimaufsicht sind das Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG)) und die dazu gehörenden Verordnungen, wie die Landesheimmitwirkungsverordnung, Landesheimbauverordnung, Heimsicherungsverordnung und Heimpersonalverordnung. Das Landratsamt unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Landes und damit den Weisungen des Regierungspräsidiums und des Sozialministeriums.

Der Anwendungsbereich des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) ist in § 2 WTPG geregelt. Es werden stationäre Einrichtungen sowie die Bereiche der ambulant betreuten Wohngemeinschaften überwacht. Die ambulant betreuten Wohngemeinschaften teilen sich in ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf nach den §§ 4 und 5 WTPG und in ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen nach den §§ 4 und 6 WTPG auf.

Vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 WTPG wie auch das Betreute Wohnen und selbständig wirtschaftende und eigenständige Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege im Sinne von § 41 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) fallen -wie auch zu Zeiten der Gültigkeit des LHeimG- nicht unter das WTPG.

Das nachfolgende Schaubild des Sozialministeriums Baden-Württemberg bietet einen Überblick über die Wohnformen außerhalb und innerhalb des neuen Heimrechts.



Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags überprüft und berät die Heimaufsichtsbehörde weiterhin jährlich die stationären Einrichtungen im Landkreis Tübingen. Seit Einführung des WTPG werden zudem die ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Leistungsaufnahme entsprechend § 18 WTPG zeitlich begrenzt überprüft.

Die Heimaufsichtsbehörde wirkt bei den Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften darauf hin, dass die Bewohner ein würdevolles, möglichst selbstständiges Leben führen können, die notwendige Unterstützung erhalten und dabei die fachlichen Standards eingehalten werden. Es wird insbesondere die Qualität des Wohnens, die bauliche Ausstattung in den Wohnformen sowie der Personalbereich überprüft. Ferner werden bei stationären Einrichtungen die Bereiche der Betreuung und Pflege, der hygienischen Verhältnisse, der Arzneimittelversorgung sowie Qualitäts- und Beschwerdemanagement kontrolliert.

Die Heimaufsichtsbehörde ist im Landratsamt Tübingen Teil der Abteilung Gesundheit, die organisatorisch zum Geschäftsbereich 3 -Gesundheit, Ordnung, Forst- gehört.

Um sicherzustellen, dass die Qualität der Pflege und Betreuung der Bewohner in den stationären Einrichtungen aus medizinischer Sicht fachlich beurteilt wird, arbeitet die Heimaufsichtsbehörde eng mit den Ärzten der Abteilung Gesundheit und externen Pflegefachkräften zusammen. Die externen Fachkräfte stehen ebenfalls für die Überprüfung der vorhandenen Personalstrukturen und der Dienstplanauswertung zur Verfügung.

In regelmäßigen Abständen werden die Speisepläne der stationären Einrichtungen ausgewertet. Dabei unterstützt eine Oecotrophologin der Abteilung Landwirtschaft des Landratsamtes die Heimaufsichtsbehörde.

Das Sachgebiet Infektionsschutz der Abteilung Gesundheit unterstützt und berät die Heimaufsichtsbehörde bei hygienischen Fragestellungen. Zudem finden infektionsschutzrechtliche Begehungen in eigener Zuständigkeit statt.

Daneben besteht eine gute Vernetzung mit den anderen Heimaufsichtsbehörden im Regierungsbezirk Tübingen sowie mit der Fachaufsicht. Regelmäßiger Informationsfluss und Austausch, Diskussionen zur Gesetzesauslegung und Rechtsfolgen sowie anonyme Fallbesprechungen, dienen der optimalen Kontrolle und Beratung der Einrichtungen.

Mit der örtlichen Arbeitsgemeinschaft nach § 25 WTPG herrscht weiterhin ein guter Austausch. Grundsätzlich wird am jährlichen Turnus für gemeinsame Sitzungen festgehalten. 2015 fand keine Sitzung mit den Partnern der örtlichen Arbeitsgemeinschaft statt, da kein Besprechungsbedarf von den Mitgliedern gesehen wurde.

Der Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und die Heimaufsichtsbehörde sind stetig bemüht die geplanten Begehungen entsprechend zu koordinieren, so dass in der Vielzahl der Fälle ein Abstand von mindestens vier Monaten zwischen den einzelnen Begehungen erreicht wird.

2. Struktur und Überwachungstätigkeit im Landkreis

a) Struktur

- stationäre Einrichtungen:

Die Struktur der stationären Einrichtungen im Landkreis Tübingen stellte sich zum Stichtag 31.12.2015 wie folgt dar:

| Ort | Anzahl | Art der stationären Einrichtungen | Platzzahl |
|--------------------|-----------------|--|---|
| Ammerbuch | 1 | Altenpflegeheim | 29 |
| Bodelshausen | 1 3 | Altenpflegeheime Behindertenheime | 69 48 / 31 / 8 |
| Dettenhausen | 1 | Altenpflegeheim | 30 |
| Dußlingen | 1 | Altenpflegeheim | 42 |
| Gomaringen | 1 1 | Altenpflegeheim Behindertenheim | 52 17 |
| Hirrlingen | 1 | Altenpflegeheim | 15 |
| Kirchentellinsfurt | 1 | Altenpflegeheim | 35 |
| Kusterdingen | 1 | Altenpflegeheim | 30 |
| Mössingen | 4 2 | Altenpflegeheime Behindertenheime | 70 / 88 / 15 / 72 26 / 19 |
| Nehren | 1 | Altenpflegeheim | 40 |
| Neustetten | 1 | Altenpflegeheim | 36 |
| Ofterdingen | 1 | Altenpflegeheim | 15 |
| Rottenburg a.N. | 6 1 1 | Altenpflegeheime Behindertenheim Heim für psychisch Kranke | 69 / 61 / 48 / 41 / 10 / 12 41 22 |
| Starzach | 1 | Altenpflegeheim | 26 |
| Tübingen | 9 5 2 | Altenpflegeheime Behindertenheime Heime für psychisch Kranke | 120 / 110 / 80 / 75 / 59 / 31 / 15 / 39 / 46 / 26 / 12 / 6 / 7 / 7 33 / 27 |
| insgesamt | 46 | | 1.810 |

Im Vergleich zu den beiden letzten Jahren haben sich in der Struktur der Einrichtungen im Landkreis Tübingen nur kleine Veränderungen ergeben.

- ambulant betreute Wohngemeinschaften §§ 4 - 6 WTPG:

Die Struktur der ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Landkreis Tübingen stellte sich zum Stichtag 31.12.2015 wie folgt dar:

| Ort | Anzahl | Art der ambulant betreuten Wohngemeinschaft | Platzzahl |
|------------|---------------|---|------------------|
| Tübingen | 1 | ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf | 7 |

b) Begehungen

➤ stationäre Einrichtungen:

Die Heimaufsichtsbehörde hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Jahr 2015 bei jeder stationären Einrichtung eine Regelbegehung durchgeführt und somit die gesetzlichen Vorgaben zu 100 % erfüllt.

| Jahr | Zahl der Einrichtungen | Regelbegehungen | Anlassbezogene Begehungen |
|------|------------------------|-----------------|---------------------------|
| 2015 | 46 | 46 | 8 |

➤ ambulant betreute Wohngemeinschaften §§ 4 - 6 WTPG:

Die Heimaufsichtsbehörde hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Jahr 2015 eine Überprüfung durchgeführt.

| Jahr | Zahl der Einrichtungen | Regelbegehungen | Anlassbezogene Begehungen |
|------|------------------------|-----------------|---------------------------|
| 2015 | 1 | 1 | 0 |

c) Beschwerden

➤ stationäre Einrichtungen:

Für das Jahr 2015 gingen 14 überwiegend von Angehörigen, Bewohnern, Bewohnerbeiräten und anonymen Personen eingereichte Beschwerden bei der Heimaufsichtsbehörde das Landratsamts Tübingen ein.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nimmt die Heimaufsichtsbehörde die Beschwerden sowie Fragen zu Rechten und Pflichten nach dem LHeimG bzw. WTPG entgegen, überprüft diese zeitnah und wirkt im Rahmen der Beratung auf eine sachgerechte Lösung hin.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die wesentlichen Beschwerdepunkte zusammengestellt:

| | Anzahl 2015 |
|-------------------------------------|--------------------|
| Bauliches, Ausstattung | 3 |
| Pflege | 5 |
| Medikamente | 1 |
| Personal | 8 |
| Hygiene | 1 |
| Essen und Trinken | 1 |
| Qualitäts- und Beschwerdemanagement | 1 |

➤ ambulant betreute Wohngemeinschaften §§ 4 - 6 WTPG:

Im Jahr 2015 gingen keine Beschwerden ein.

d) Beratungen

➤ stationäre und ambulant betreute Wohngemeinschaften

Ein Schwerpunkt der Arbeit der Heimaufsichtsbehörde liegt in der Information und Beratung von Bewohnern, stationären Einrichtungen, ambulant betreuten Wohngemeinschaften, sowie Angehörigen, Bewohnerbeiräten, Trägern und Anbietern. Der Beratungsauftrag begleitet die Beteiligten von der Schaffung von stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften, über den Betrieb solcher Wohnformen bis ggf. hin zur Einstellung des Betriebs der Wohnform.

Die Reihe der jährlichen Informationsveranstaltungen für Einrichtungs- und Pflegedienstleistungen wurde 2015 fortgesetzt.

Im Jahr 2015 stand das Thema „Effizienzsteigerung in der Pflegedokumentation in der stationären Langzeitpflege“ neben dem jeweiligen fachlichen Erfahrungsaustausch im Blickfeld der Veranstaltung.

Die Heimaufsichtsbehörde berücksichtigte bei der Themenwahl für die Informationsveranstaltungen Anregungen durch die Einrichtungen.

Die Informationsveranstaltungen fanden positive Resonanz. Insbesondere wurde die Mischung aus theoretischen und praktischen Elementen gelobt. Alle Beteiligten begrüßten die Fortführung der Informationsreihe.

Im Jahr 2015 hat die Heimaufsichtsbehörde intensiv zu den Themen „selbstverantwortete Wohngemeinschaften“ sowie „ambulant betreute Wohngemeinschaften“ beraten.

Als weiterer Schwerpunkt zeichnete sich erneut die Beratung in baulichen Belangen unter Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben ab.

e) Maßnahmen

- stationäre und ambulant betreute Wohngemeinschaften

Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist die Heimaufsichtsbehörde verpflichtet Maßnahmen nach den §§ 21 bis 24 WTPG zu ergreifen.

In der Praxis werden die bei Begehungen festgestellten Mängel im Abschlussgespräch thematisiert. In begründeten Einzelfällen erfolgt, neben der Beratung vor Ort, die Anordnung erforderlicher Maßnahmen. Es wird ein Prüfbericht zur Begehung erstellt. Mit Einführung des § 8 WTPG „Transparenzgebot“ wird zudem eine anonymisierte Ausfertigung, die ggfs. Dritten auf Wunsch ausgehändigt werden kann, angefertigt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die ordnungsrechtlichen Maßnahmen der Heimaufsichtsbehörde in den Jahren 2015:

| Maßnahmen | 2015 |
|---|-------------|
| Anzahl der Beratungen nach §§ 21 WTPG | 54 |
| Anzahl der Anordnungen nach § 22 WTPG | 0 |
| Ordnungswidrigkeitenverfahren § 27 WTPG | 0 |

3. Qualität

- stationäre Einrichtungen

Nachstehende Aufstellung weist die festgestellten Beanstandungen im Jahr 2015 aus:

| | 2015 |
|---|-------------|
| Dokumentation | 42 |
| Personal | 10 |
| Hygiene | 8 |
| Medikamente und Lagerung der Medikamente | 24 |
| Qualitätsmanagement | 4 |
| Freiheitsentziehende Maßnahmen | 10 |
| Sonstiges (z. B. baulich, Klingelanlage, Bewohnerbeirat, Ausstattung, Spenden, Geruch, Tiere) | 22 |

Im Jahr 2015 hat sich trotz punktueller Beanstandungen die in den stationären Einrichtungen des Landkreises Tübingen überwiegend gute Pflege- und Betreuungsqualität erneut bestätigt.

Durchgängig schwierig stellt sich die Situation bei der Gewinnung von Fachkräften sowie geeigneten und motivierten Auszubildenden dar. Die Einrichtungen versuchen dieser Entwicklung durch innovative Ideen wie z. B. Einsatz von Leiharbeitern, Poollösungen, Prämienzahlung für Umzug, Werbung im Ausland mit Sprachkurs, Internetwerbung, Werbung in Schulen, entgegenzuwirken.

4. Ausblick

Ein großes Thema in den nächsten Jahren wird die Umsetzung der 2009 in Kraft getretenen Landesheimbauverordnung sein. Hierzu hat das Sozialministerium im Februar 2015 die ermessenslenkenden Richtlinien veröffentlicht. Der Beratungsaufwand steigt von Jahr zu Jahr stetig an. Daneben nimmt der Beratungsbedarf bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften und selbstverantworteten Wohngemeinschaften ebenfalls zu.